



Gemeinde Zell unter Aichelberg Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

zum Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“ in Zell unter Aichelberg

Ergebnisbericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

17.08.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M.Sc. Biologie)
Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung), Agnes Fietz (M.Sc. Biologie)**

Stand: 17.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
1.2	Geplantes Vorhaben.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes und Schutzausweisungen	5
1.4	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	6
1.5	Ablauf Artenschutzrechtliche Untersuchungen	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	8
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet	8
2.2	Vögel.....	10
2.3	Fledermäuse und sonstige Säuger	12
2.4	Reptilien (Zauneidechse).....	12
2.5	Insekten und Holzbewohnende Käfer	13
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	14
3	WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG.....	15
3.1	Wirkfaktoren Bauvorhaben allgemein	15
3.2	Wirkungen durch das geplante Vorhaben.....	15
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	16
5	MAßNAHMEN	17
5.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	17
5.2	CEF-maßnahmen.....	18
6	FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG	20
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	22
	ANLAGE 1: SAP-FORMBLÄTTER.....	23
	ANLAGE 2: ERGEBNISSE BRUTVOGELKARTIERUNG	24
	ANLAGE 3: ERGEBNISSE HOLZKÄFER-UNTERSUCHUNG	25

Titelbild:

Blick vom nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Boller Straße/ Feldweg) nach Süden

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Zell unter Aichelberg strebt im Gewann Rohrwiesenäcker östlich der Göppinger Straße eine Siedlungserweiterung an.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich östlich des Ortskerns, an der Göppinger Straße, an die bestehenden Siedlungsstrukturen angrenzend. Das Gelände ist eben bis leicht gewellt.

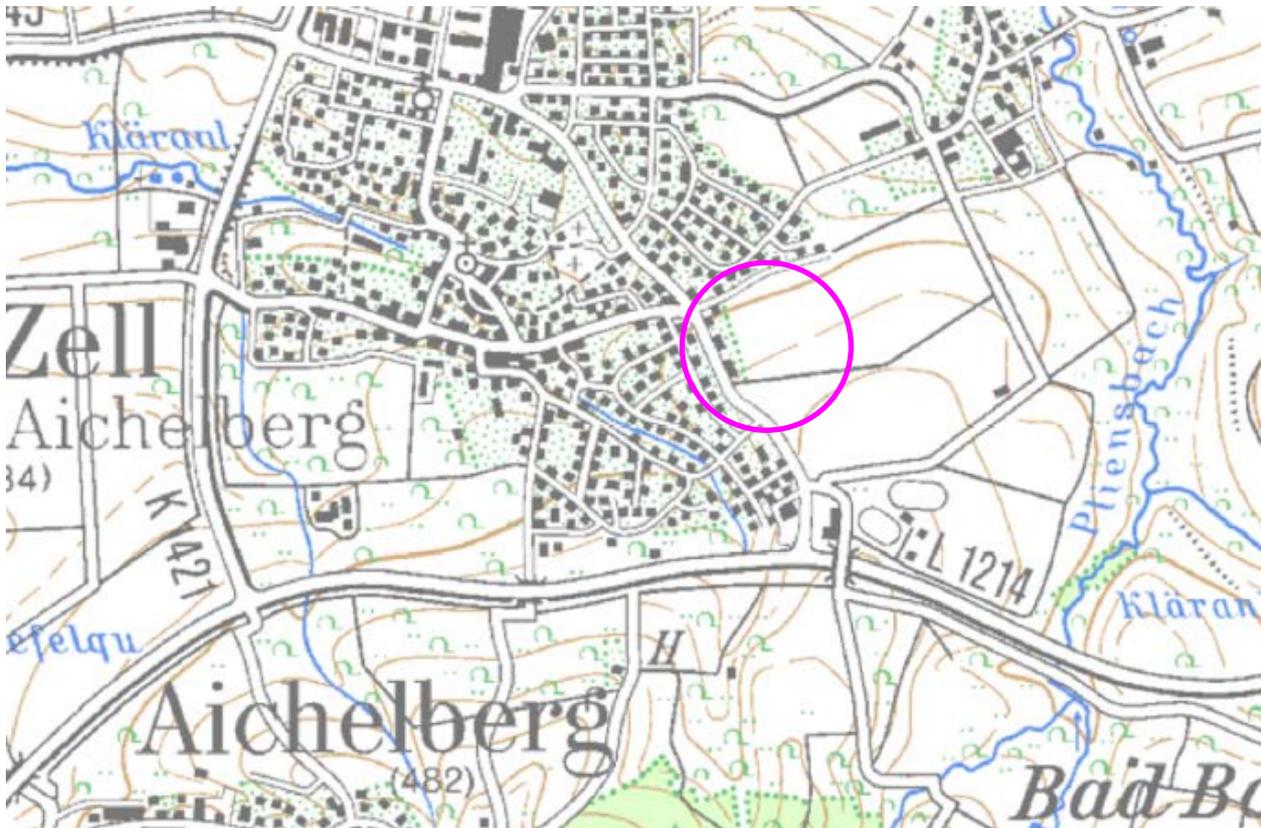


Abb.1: Auszug aus Topographische Karte Baden –Württemberg, (Quelle LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt im östlichen Teil von Zell unter Aichelberg. Von der Göppinger Straße kommend wird das Gebiet über die Boller Straße im Norden und einen Abzweig mit Kreisverkehr im Süden des Gebietes, erschlossen.

Einzelheiten, Signaturen und Abkürzungen siehe Unterlagen zum Bebauungsplan.



Abb.1: Auszug aus Bebauungsplan, (Gemeinde Zell unter Aichelberg, unmaßstäblich)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES UND SCHUTZAUSWEISUNGEN

Südlich des Feldweges in Verlängerung der Boller Straße (nördliche Grenze des Gebietes) befinden sich mehrere ackerbaulich genutzte Bewirtschaftungseinheiten, die zum Zeitpunkt der Untersuchung mit Klee und Mais bestockt waren. Unmittelbar an die bestehende Bebauung grenzt ein intensiv genutztes Gartengrundstück mit Obstbäumen (Halbstämme) und Zierrasen an. Südlich des Feldweges in der Mitte des Gebietes beginnen die extensiveren Strukturen mit Streuobst und mesophilem Grünland. Die südliche Grenze des Gebietes bildet eine Baumreihe aus älteren Apfelbäumen und einem großen markanten Birnbaum.

Im Vorhabensgebiet befinden sich zurzeit keine Schutzausweisungen. In einer Entfernung von ca. 200-300 m östlich des Geltungsbereiches befinden sich Teile des Natura-2000-Gebiets/ Vogelschutzgebiet Nr. 7323-441, (Vorland der mittleren Schwäbischen Alb).



Abb.3: Schutzausweisungen im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes, Schraffur: Vogelschutzgebiet
Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich

1.4 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden für 2018 folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin (14.08.2018) zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aus den Ergebnissen dieser Begehung wurde eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen.

In der Saison 2019 und 2020 schlossen sich daher noch weitere Untersuchungen an:

3. Habitategnung für Holzbewohnende Arten, Suche nach Larven und Chitinresten
4. Habitategnung für Fledermäuse (Baumhöhlenuntersuchung)
5. Brutvogelkartierung in 4 Durchgängen
6. Suche nach Individuen der Zauneidechse
7. Wirtspflanzensuche Tagfalter/ Grünland des Gebietes

Termine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkt d. Begehung
21.03.2019	10.00-12.30	2 bis 11°C tagsüber, leichte Schleierwolken, sonnig	Habitatstrukturen für Vögel und Anhang-IV-Arten, Baumhöhlen, Nisthilfen, Potenzialflächen Zauneidechse
01.04.2019	7:30-9:30	5°morgens bis 15.° C tagsüber, dunstig, Schleierwolken, leicht windig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel, Reptilien
12.04.2019	7:00-10:30	9°morgens bis 23° C tagsüber, leicht bewölkt	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I, Reptilien, Grünland (Wirtspflanzen für Tagfalter)
06.05.2019	6:45-9:00	trocken, 12-15°C, leichter Wind	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
20.05.2019	6:30-8:45 9:30-10:45	heiter, wechselnd bewölkt ca. 18-20°C	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel, Reptilien
09.06.2019	9:30-11.25	12-21°C, heiter, leicht bewölkt	Zusatzbegehung Vögel, Reptilien u. Grünland (Wirtspflanzen für Tagfalter)
27.02.2020	ab ca. 13.30		Zusatzbegehung Baumhöhlen/ Holzkäfer

1.5 ABLAUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EUVogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

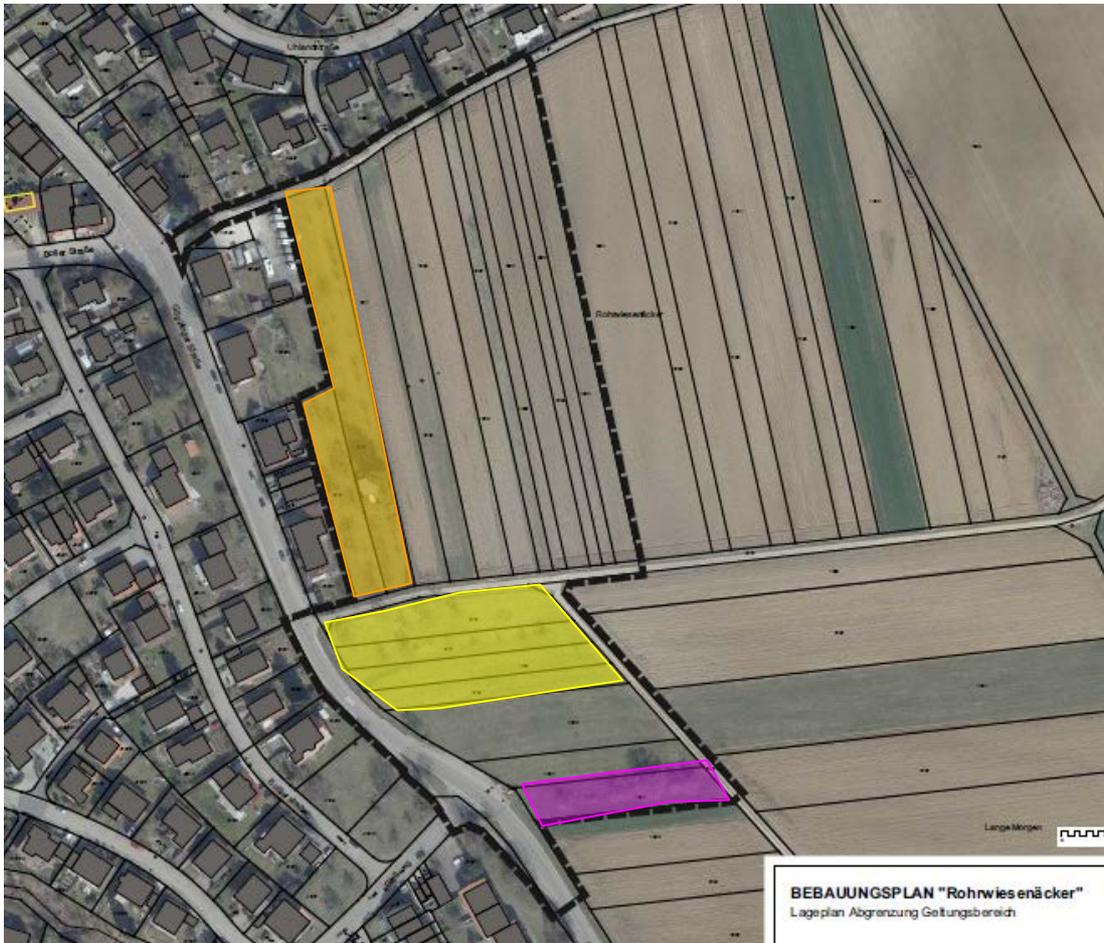


Abb.5: Artenschutzrelevante Habitate im Gebiet, farbig dargestellt die baumbestandenen Bereiche, Rest: Ackerflächen und Intensivgrünland

Legende

	Baumreihe mit alten Apfel- und Birnbäumen
	Streuobstbestand und Extensivgrünland
	Privatgartenbereich mit Halbstämmen und teils intensiver Nutzung

Ergebnisse:

Das Gebiet lässt sich hinsichtlich der Habitataignung und der Bedeutung für den Artenschutz in unterschiedliche Räume einteilen:

- Nördlicher Teil des Gebietes, Ackerbaulich genutzte Fläche mit geringer Bedeutung für Vögel und Anhang-IV-Arten, zum Siedlungsrand 2 Parzellen Intensivobstplantage/ Obstgarten
 - Südlicher Teil, Streuobst und Extensivgrünland: hohe Bedeutung für Insekten und Vögel.
 - Temporär wasserführender Graben an der Göppinger Str. ohne Gehölze, geringe Bedeutung
 - Gehölze: Bedeutung variiert je nach Alter und Zustand des Gehölzes
- Einzelheiten siehe auch bei den nachfolgend beschriebenen Artengruppen.



Abb.6: Bereiche unterschiedlicher Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet, links oben: Graben entlang der Göppinger Straße und Blick auf das Grünland mittlerer Standorte und die Streuobstwiese (Hintergrund), rechts oben: Blick auf den nördlichen Teil des Gebietes vom Feldweg aus nach Norden, unten links: Extensivgrünland/ Streuobstwiese im zentralen Teil des Gebietes, rechts unten: zwei Parzellen mit Zierrasen und Intensivobst (im Hintergrund), die eine Bewirtschaftungseinheit darstellen, im nördlichen Teil des Gebietes an die Siedlung angrenzend

2.2 VÖGEL

Das untersuchte Gebiet weist in Teilbereichen eine hohe Bedeutung für die Vogelwelt auf, wobei insbesondere die baumbestandenen Bereiche zu nennen sind.

Daher wurde in der Saison 2019 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ergebnisse und Artenliste siehe Anlage II im Anhang zu diesem Bericht.

Die Ergebnisse spiegeln das naturraumtypische Artenspektrum des ländlichen Bereiches wider.

Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktlebensräume können in folgende, vogelkundlich relevante Bereiche eingeteilt werden:

Habitatstruktur	Beispiele
Streuobst mit Baumhöhlen, Alt- und Totholz	Star, Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Spechte, Gartenrotschwanz
Intensiver genutztes Obstbaumgrundstück	Wendehals, Stieglitz, Rotkehlchen, Sperlinge
Acker, baumlose Gebiete	Mehlschwalbe (Jagdgebiet), Rotmilan, Turmfalke (Jagdgebiete)
Bestehender Siedlungsbereich	Buchfink, Grünfink, Star, Meisen, Haussperling, Hausrotschwanz, Feldsperling

Unter den genannten Arten sind einige gefährdete Arten der Vorwarnliste und eine Rote-Liste 2-Art, der Wendehals.

Da für diesen Brutverdacht besteht, und die Fläche, auf der er angetroffen wurde, durch das Baugebiet verloren geht, werden spezielle Maßnahmen für diese Art durchgeführt.

Bodenbrüter wurden randlich (in den Kontaktlebensräumen) festgestellt. In den Gras- und Krautsäumen wurde die Goldammer verhört.

Die Freiflächen sind von Bedeutung für die Greifvögel, die dort jagen. Auch Mehlschwalben wurden dort auf der Jagd nach Insekten angetroffen. Diese brüten im angrenzenden alten Ortskern.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Da ein Großteil der Bäume und damit der Brutmöglichkeiten durch die Maßnahme verloren gehen, sind Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.



Abb.7: Baumreihe am südlichen Rand des Gebietes, hier sind teilweise alte Apfel- und Birnbäume vorhanden, die Baumreihe ist gut gepflegt, hier sind nur wenige natürliche Höhlen vorhanden.



Abb.8: Nördlicher Teil des Untersuchungsraumes: Feldflur mit Klee- und Maisbestockung in 2018

2.3 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum wie im vorliegenden Fall sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden.

Die alten Obstbäume im Gebiet könnten als potenzielle Tagesverstecke oder Spaltenquartiere für Fledermäuse dienen. Ansonsten kommt der Freifläche eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet (Insekten) zu.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Eine direkte Betroffenheit von Individuen in Sommerquartieren oder Tagesverstecken lässt sich vermeiden, wenn die Gehölze in den Wintermonaten gefällt werden. Sollte eine Ausnahmegenehmigung zum Vorzeitigen Fällen beantragt werden, sind Detektorbegehungen sinnvoll, um zu vermeiden, dass momentan genutzte Quartiere betroffen sind.

Weitere Untersuchungen zum Feststellen des Artenspektrums werden nicht für erforderlich gehalten. Für den Verlust der Tagesverstecke wird das Anbringen von Kästen vorgesehen.

Sonstige Säuger (Haselmaus)

Für die Anhang-IV-Art Haselmaus, die wie der Siebenschläfer zu den Bilchen gehört, wurde geprüft, inwieweit günstige Habitatvoraussetzungen vorliegen. Die Haselmaus ist insbesondere dort zu finden, wo dichte Gestrüppe in Kombination mit Nahrungsangebot (z.B. Haselnüsse) vorliegen.

Aufgrund des Mangels an solchen Strukturen werden die Voraussetzungen für ein Vorkommen der Art im Gebiet als ungünstig eingestuft. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.4 REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch zur Eiablage geeignete ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment sowie Versteckmöglichkeiten. Im Gebiet liegen aufgrund der meist intensiven Nutzung nur wenige geeignete Flächen vor. Entlang des nördlichen Randes gibt es eine kleine Brachfläche (siehe Titelbild zum Bericht), und in der südlichen Fläche im Bereich des Streuobstes und der Baumreihe. Diese Strukturen wurden 2019 im Rahmen der Untersuchungen zum Nachweis von Individuen zu jeweils günstiger Tageszeit und Witterung abgesucht.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Von einer Bedeutung der Flächen für die Zauneidechse im direkten Eingriffsbereich ist nicht auszugehen. Weitere Untersuchungen und Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

2.5 INSEKTEN UND HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Tagfalter/ Nachtfalter: Anhang-IV-Arten sind auf das Vorkommen bestimmter Wirtspflanzen angewiesen (z.B. Großer Wiesenknopf).

Da der Untersuchungsraum Extensivgrünland enthält, wurde im Zuge der Untersuchungen in 2019 eine Suche nach Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter durchgeführt. Es wurden keine relevanten Wirtspflanzen gefunden.

Käfer/ Holzbewohnende Arten: Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwar alte, aber noch vitale Gehölze angetroffen, bei denen keine Höhlungen und ausreichende Tothholzelemente vorgefunden wurden, es gab aber auch zwei Verdachtsbäume mit höherem Verwitterungsgrad.

Im Zuge der Untersuchungen wurden die Gehölze der Streuobstwiese auf Vorkommen von Larven oder Hinweisen (Chitinreste) untersucht. Siehe hierzu Bericht in der Anlage III.



Abb.9: Hohler Apfelbaum in der Streuobstwiese



Abb.10: Alte Apfelbäume in der Streuobstwiese mit einzelnen abgestorbenen Ästen

2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

3 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

3.1 WIRKFAKTOREN BAUVORHABEN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Ziel- und Quellverkehr

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKUNGEN DURCH DAS GEPLANTE VORHABEN

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken.

Beim Baumbestand wird von hohen Verlusten ausgegangen, was zur Folge hat, dass die entsprechenden Lebensräume für die geschützten Tierarten verloren gehen. Dies wird im folgenden bzw. in den Formblättern im Anhang näher beleuchtet.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage I

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

5 MAßNAHMEN

5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall sind durch die geplante Bebauung und Erschließung wenig Spielräume für den Erhalt und das Integrieren von Bäumen, z.B. als Pflanzbindungen möglich. Daher sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) vorgesehen.

Vögel/ Fledermäuse Erhalt von bestehenden alten Gehölzen

Zumindest die im Süden des Gebiets vorhandenen randlichen Gehölze sollten nach Möglichkeit in das Baugebiet integriert und erhalten werden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, gelten nachfolgende Verminderungsmaßnahmen:

Vögel/ Umhängen der bestehenden Nistkästen

Die im Gebiet vorhandenen Nistkästen sollen bei Verlust des Baumes umgehängt werden, dies muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten erfolgen.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

Vögel:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Bäume im Vorhabensgebiet durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen, die im Süden vorhandene Baumreihe kann erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter Star, Feldsperling und Gartenrotschwanz kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese Arten sogenannte Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Beide Arten bevorzugt alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Daher werden **für die entfallenden Reviere je zwei Kästen mit großer Einflugöffnung** auf einer Ersatzfläche (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung) angebracht.

Für die übrigen, nicht gefährdeten Höhlenbrüter werden insgesamt **vier weitere Kästen mit kleiner Einflugöffnung** angebracht. Da die Maßnahmen zur Stärkung und Aufrechterhaltung der lokalen Population durchgeführt werden, genügt es, wenn sich die Fläche auf der Gemarkung befindet, sie muss nicht zwingenderweise in der Nähe des Eingriffsorts sein.

Spezialfall Wendehals:

Durch die Besonderheiten in Verhalten und Auswahl des Brutplatzes hat der Wendehals einen Konkurrenznachteil, da er spät aus den Winterquartieren zurückkehrt, trifft er oft auf besetzte Baumhöhlen früher brütender Arten, z.B. Meisen. Er ist aber auch in der Lage, diese aus der Höhle zu werfen.

Bei den Maßnahmen kann man diesem Verhalten entgegenwirken, indem man Nistkästen anbietet, die bis Ende April verschlossen werden, um den zurückkehrenden Tieren unbesetzte Brutmöglichkeiten anzubieten.

Nisthilfen und anderen flankierende Maßnahmen für den Wendehals:

- nimmt Nisthilfen mit einem Fluglochdurchmesser von mindestens 32 mm an
- Nistkastenart: Vollhöhle
- Voraussetzung für Besiedlung eines Gebietes: ausreichendes Höhlenangebot sowie offene, spärlich bewachsene Böden (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge und Heiden)
- hohes Vorkommen von Ameisen (□ Maßnahmen zur Sicherung von Ameisenvölkern)
- Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Streuobstwiesen

Fledermäuse:

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden zusätzlich im näheren Umfeld **2 Fledermauskästen** angebracht.

Gesamtbedarf:

- 6 Nisthilfen (Vögel) mit großer Einflugöffnung (4 – 4,5 cm)
- 4 Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm)
- 2 weitere Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm) für Wendehals, diese mit entsprechendem Management
- 2 Fledermauskästen (Flachhöhlen)

Anbringung und Dokumentation:

Sobald eine geeignete Ersatzfläche vorliegt, (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung) werden die Kästen angebracht, um in der darauffolgenden Saison funktionsfähig zu sein. Die Anbringung wird entsprechend dokumentiert und der Fachbehörde mitgeteilt.

Eine flankierende Maßnahme zur extensiven Bewirtschaftung der Fläche (Förderung von insektenreichen Nahrungsquellen) wird angestrebt.

6 FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel:

Der direkte Eingriffsbereich des Vorhabens beherbergt mehrere Bäume mit natürlichen Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter als Reproduktionslebensraum dienen.

Als besonderer Gast im Gebiet kann der Wendehals (RL 2 D und BW) betrachtet werden, der auch für die umgebenden Vogelschutzgebiete im Albvorland eine wertgebende Art darstellt.

Bei Verlust der Brutplätze von gefährdeten Arten sind CEF-Maßnahmen in Form von Nisthilfen auf Ersatzflächen und eine extensive Nutzung dieser Fläche zur Erhöhung des Insekten (=Nahrungs-) Angebotes für die Vögel erforderlich.

Fledermäuse:

Eine direkte Betroffenheit von Individuen in Sommerquartieren oder Tagesverstecken lässt sich vermeiden, wenn die Gehölze in den Wintermonaten gefällt werden. Sollte eine Ausnahmegenehmigung zum Vorzeitigen Fällen beantragt werden, sind Detektorbegehungen sinnvoll, um zu vermeiden, dass momentan genutzte Quartiere betroffen sind.

Weitere Untersuchungen zum Feststellen des Artenspektrums werden nicht für erforderlich gehalten. Für den Verlust der Tagesverstecke wird das Anbringen von Flachkästen vorgesehen.

Holzbewohnende Käfer:

Im Geltungsbereich liegen Baumruinen mit potenzieller Bedeutung für geschützte Holzkäfer-Arten vor, aus diesem Grund wurden vertiefte Untersuchungen durchgeführt, da die Verdachtsbäume nicht erhalten werden können. Der Eremit wurde nicht nachgewiesen.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Maßnahmen:

Es werden Schutz- und Verminderungsmaßnahmen für die vorgefundenen Arten und Artengruppen aufgezeigt. Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese Arten sogenannte Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die vorhanden, aber nicht besetzten Höhlen werden für die übrigen Höhlenbrüter weitere Kästen angebracht. Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere von Fledermäusen ist die Anbringung von Fledermauskästen vorgesehen, die sich auf derselben Ausgleichsfläche befinden können.

Da die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der lokalen Population durchgeführt werden, genügt es, wenn sich die Ausgleichsfläche auf der Gemarkung befindet, sie muss nicht zwingenderweise in der Nähe des Eingriffsorts sein.

Als CEF-Maßnahmen werden für die Vögel insgesamt 12 Nisthilfen unterschiedlicher Bauweise vorgesehen, zwei davon für den Wendehals mit entsprechendem Management, sowie 2 Fledermaushöhlen (Flachkästen).

Sobald eine geeignete Ersatzfläche vorliegt, (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung) werden die Kästen angebracht, um in der darauffolgenden Saison funktionsfähig zu sein. Die Anbringung wird entsprechend dokumentiert und der Fachbehörde mitgeteilt.

Eine flankierende Maßnahme zur extensiven Bewirtschaftung der Fläche (Förderung von insektenreichen Nahrungsquellen) wird angestrebt.

Fazit:

Bei korrekter Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit Bestandseinbußen und Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die geschützten Arten zu rechnen. Verbotstatbestände treten durch das Bauvorhaben nicht ein, weitere Untersuchungen und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE 1: SAP-FORMBLÄTTER

ANLAGE 2: ERGEBNISSE BRUTVOGELKARTIERUNG

ANLAGE 3: ERGEBNISSE HOLZKÄFER-UNTERSUCHUNG

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen. Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streuobstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Näpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode beginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß. Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils im Umfeld und dem reichen Nahrungsangebot im ländlichen Raum gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. einer genutzten Bruthöhle

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name ³	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten sieht man den Gartenrotschwanz häufig auf niedrigen Anstanzwarten oder kleineren Büschen. Er besiedelt vor allem lichte Laubwälder, Lichtungen und Wald-ränder, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Aber auch in Siedlungsnähe wie in Parkanlagen und Dorfrändern kann man den Gartenrotschwanz finden (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen).

Als Nistplätze dienen Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, aber auch Nischen in Schuppen oder in Vieh-unterständen in Streuobstgebieten. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist also stark an alten Baumbestand ge-bunden. Meist findet nur eine Jahresbrut statt. Brutbeginn ist Ende April/Anfang Mai.

Sein Vorkommen in Siedlungen oder Streuobstwiesen dient als Bioindikator für eine vielfältige Fauna. Ist der Gartenrotschwanz anzutreffen, findet man häufig auch Grünspecht, Schnäpper-Arten, Wendehals oder Steinkauz, welche ähnliche Ansprüche an ihr Habitat haben.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen im näheren Umfeld aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Gartenrotschwanz vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial und einer tatsächlich als Brutplatz genutzten Bruthöhle

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor, bei gleichzeitig gutem Nahrungsangebot im Umfeld (Gesamtzustand des Biotops muss stimmen, siehe Ziffer 3.1 (Lissak))

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang, und flankierende Maßnahmen (Extensivierung von Grünland)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter (Grünfink, Buchfink, Singdrossel, u.a.)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die gebüsch- und zweigbrütenden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gebüsch- und Zweigbrüter allgemein finden auf der Gemarkung sehr gute Habitatvoraussetzungen. Wald-ränder, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Daher kann die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut eingestuft werden.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
Verlust der Baumkronen mit Brutplatzpotenzial
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind viele Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verlust von Bäumen mit natürlichen Bruthöhlen, die von ungefährdeten Arten besiedelt waren

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Guter Erhaltungszustand der ungefährdeten Arten, dennoch Baumhöhlen für die Höhlenbrüter als begrenzender Faktor

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name ³	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen angenommen werden. Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Streuobstgebiete stellen nicht nur im Spätwinter und zeitigen Frühjahr für die heimkehrenden Schwärme bevorzugte Rastplätze dar, sondern auch Nahrungshabitate im Frühsommer zur Kirschenreife. Der Gesang wird ganzjährig meist von einer exponierten Warte vorgetragen, während der Brutzeit meist in unmittelbarer Nähe zur Bruthöhle. Intensiv singende Stare sträuben das Gefieder und flattern mit den gespreizten Flügeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Star vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. Verlust einer in 2019 tatsächlich genutzten Bruthöhle

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen mit großer Einflugöffnung im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohrwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wendehals		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals gehört zur Familie der Spechte, Verhalten und Lebensweise ähnelt aber eher dem der Singvögel. Namensgebung: durch seine Fähigkeit seinen Kopf um bis zu 180 ° zu drehen (das macht er bei Bedrohungen)

Nahrung: können nicht wie andere Spechte Baumrinden lösen und darunter Insekten suchen
kurzen, spitzen Schnabel Nahrungssuche am Boden (hauptsächlich Wiesen- und Wegameisen, deren Larven und Puppen, teilweise frisst er auch Früchte, Blattläuse, kleine Käfer, Schmetterlingsraupen)

Nester der Ameisen sind in sonnig-warme und vor allem sandige Böden zu finden

Lebensraum: offene Landschaftsformen wie Obstwiesen, Obstplantagen, Parks und parkähnliche, lichte Wälder, sandiger Untergrund erleichtert ihm die Nahrungssuche

im Juli verlässt er seinen Nistplatz und fliegt nach Afrika

weitere Besonderheiten dieser Art:

wenn Wendehals aus Winterquartier in Brutrevier zurückkehrt, haben Meisen und Stare schon mit Brut begonnen Nachteil beim „Kampf“ um Nistplätze (vertreiben teilweise schon besetzte Nistplätze von anderen Höhlenbrütern). Höhlenbrüter, der nicht selbst baut; benutzt zum Brüten Spechtlöcher, natürliche Baumhöhlen, Nistkästen oder andere Höhlenangebote

tragen kein Nistmaterial in die Höhle, sondern legen Eier auf dem bloßen Höhlenboden ab

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die artspezifischen Besonderheiten und das spezielle Verhalten hat der Wendehals gegenüber anderen konkurrenzkräftigeren Arten Nachteile bei der Brutplatzfindung. Darüber hinaus braucht er geeignete Nahrungsquellen. Aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand auch wegen der Einstufung auf der Roten Liste als weniger günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial innerhalb des kartierten Reviers (Status Brutverdacht)

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von speziellen Nisthilfen (Öffnung 3,5 cm, Verschließen bis Ende April)

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Rohwiesenäcker“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Baumbewohnende Fledermäuse	-	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Die Freiflächen sind durch die extensive Nutzung und den Insektenreichtum von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im strukturreichen Albvorland mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, Gewässern, insektenreichen Nahrungsquellen, liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von teils hohlen Bäumen mit Funktion als potenziellem Tagesversteck (Spaltenquartier v.a. für Männchen)

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Teilverlust Jagdgebiet

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Maßnahme: Anbringen von Fledermauskästen/ Flachkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Ausgleich der entfallenen natürlichen Baumhöhlen als Tagesverstecke v.a. für Männchen)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

ANLAGE II: ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkt d. Begehung
21.03.2019	10.00-12.30	2 bis 11°C tagsüber, leichte Schleierwolken, sonnig	Habitatstrukturen für Vögel, Baumhöhlen, Nisthilfen, Spechte
01.04.2019	7:30-9:30	5°morgens bis 15.° C tagsüber, dunstig, Schleierwolken, leicht windig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel, Reptilien
12.04.2019	7:00-10:30	9°morgens bis 23° C tagsüber, leicht bewölkt	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I, Reptilien, Grünland (Wirtspflanzen für Tagfalter)
06.05.2019	6:45-9:00	trocken, 12-15°C, leichter Wind	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
20.05.2019	6:30-8:45 9:30-10:45	heiter, wechselnd bewölkt ca. 18-20°C	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel, Reptilien

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

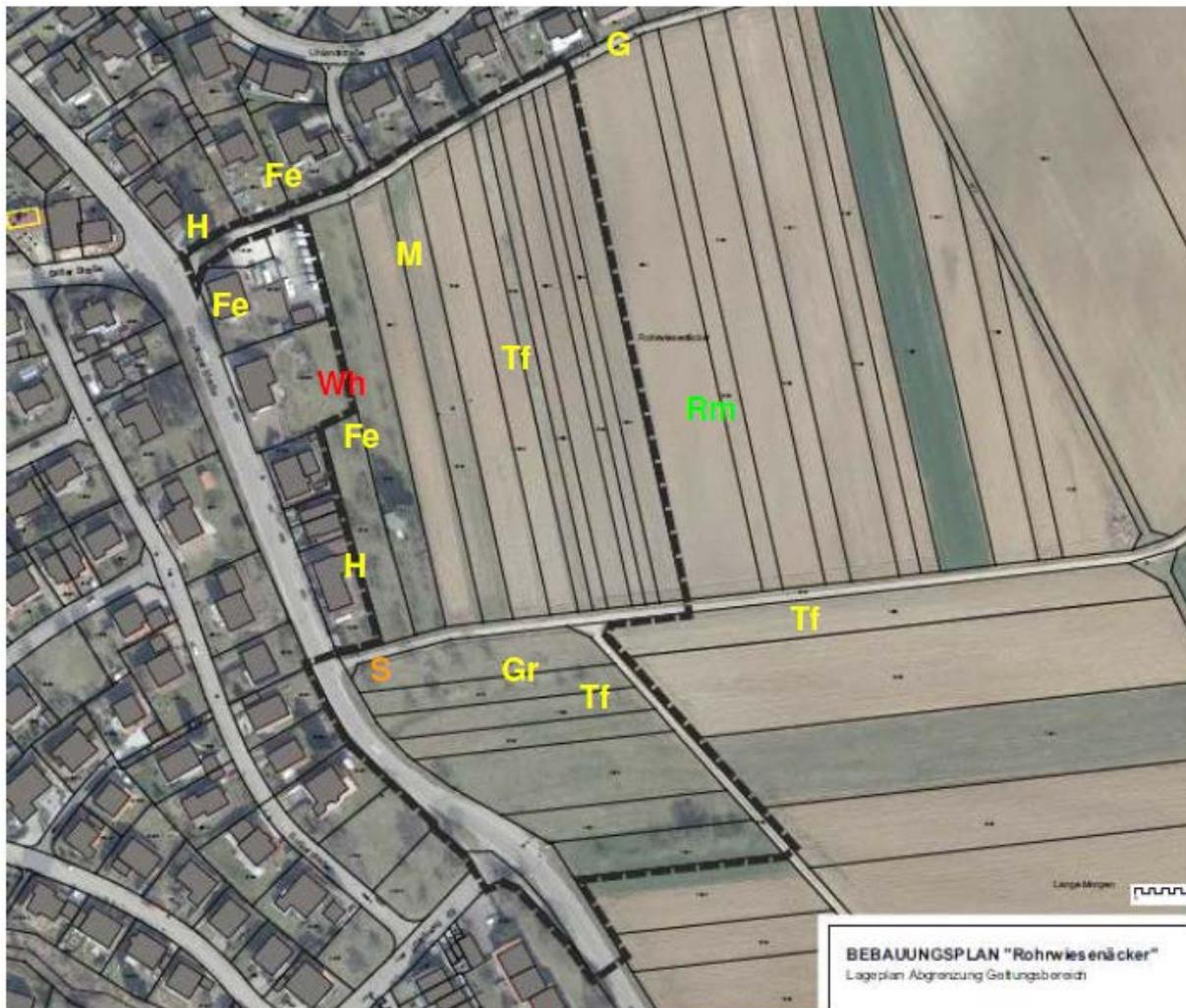
<p>Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend K: in Kontaktlebensraum</p> <p>BNatG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p>Schutzstatus:</p> <p>Rote Liste: BW: BAUER et al (2016) D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015) 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p> <p>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p>
---	---

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	21.3 1.4	12.4	6.5	20.5	9.6	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	3	2	3	2	6	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	D				1		-			§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	2	1	2	2	2	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	1	1	1		5	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	Bv	1	1			2	-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N, K	1	1	1		2	-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	4	3	1	2	6	V	V	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	1	1				-	-	-	§
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D			1			-	V	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	K				2		-	-	-	§
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	K		1				-	V	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv	2	2			5	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N, K	2	1	1		1	-			§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv			1	2	8	-			§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	N, K	6	4			3	V	V	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	K	1	1				-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	2	1	2	3		-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü		1				-	-	-	§§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü				3	5	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	D			1			-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Bv	2		3	3		-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	K		1	2			-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	K		1				-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü					1	V	-	I	§§
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	K		1				-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv			8		4	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv		2	1		2	-			§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü, N		1			3	-	V		§§

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	21.3 1.4	12.4	6.5	20.5	9.6	RL D	RL BW	VR	BAV
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	D			1			-	-	-	§
Wh	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>	Bv				1	1	2	2	I	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	K		1	1			-	-	-	§

**Gefährdete u. geschützte Vogelarten:
Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)**



H, Fe, G, Gr, M, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württemb.
S	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland
Wh	Rote Liste-Art (Gef.Grad 2) Baden-Württemberg
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abb. 1: Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Rohrwiesenäcker Untersuchung Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Begehung 27.02.2020

Die im Jahr 2019 durchgeführte Artenschutz Voruntersuchung zum Bebauungsplan Rohrwiesenäcker gab Hinweise darauf, dass einzelne im Untersuchungsraum stehende Bäume als möglicher Lebensraum für den Juchtenkäfer in Frage kommen. Daraufhin wurde das Untersuchungsgebiet Ende Februar 2020 begangen und die potenziellen Bäume auf ein Vorkommen des Juchtenkäfers untersucht.

Untersuchungsraum mit potenziellem Lebensraum des Juchtenkäfers



Abb. 1: Potenzieller Lebensraum des Juchtenkäfers

Baum Nr. 1



Abb. 2: Abgesägter Baumstumpf an welchem neue Triebe herauswachsen. Die Mitte ist ausgehöhlt



Abb. 3: Im Mulm wurden Kotpellets gefunden.



Abb. 4: Bildaufnahme der Endoskopkamera. Viele Kotpellets konnten im Inneren nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung dieses Baumstumpfes wurden ca. 3 Liter Mulm im ausgehöhlten Baumstumpf vorgefunden. Die Mulmhöhle enthielt viele Kotpellets. Es wurden jedoch keine Larven des Juchtenkäfers, und auch keine Teile des Außenskeletts dieser Käferart gefunden. Die Menge an Mulm ist für die Entwicklung des Juchtenkäfers zu wenig. Der Juchtenkäfer benötigt entsprechend viel Mulm, um sich in den 3 bis 4 Jahren Entwicklungsdauer erfolgreich entwickeln zu können (Quelle: LUBW, 2013). Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Kotpellets um Spuren anderer Holzbewohnender Arten handelt.

Baum Nr. 2



Abb. 5: Obstbaum mit Totholz und einzelnen Asthöhlen.



Abb. 6: Bildaufnahme der Endoskopkamera. Ausgehöhlter Ast ohne Mulm.

Bei diesem Baum war aufgrund der geringen Größe der Astlöcher nur eine endoskopische Untersuchung möglich, hierbei konnte kein Mulm nachgewiesen werden. Trotz des

Totholzanteils und vorhandener Astlöcher, bietet dieser Baum noch keinen geeigneten Lebensraum für den Juchtenkäfer, dafür muss sich erst genügend Mulm bilden.

Quellenangabe

- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:
Eremit, Karlsruhe, November 2013

20.04.2020

Bearbeitet von:
Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)